

eigenthum und besonders das Heimfallrecht des Lehnsherrn vorbehalten, dafern nicht der im Besitze eines solchen Lehns befindliche Vasall die Ablösung dieses Obereigenthums und Heimfallrechtes vorzieht. Geschieht dieses Letztere, so hat die für die Ablösung dem Lehnsherrn zu gewährende Entschädigung zu bestehen:

- a) wenn das betreffene Lehn auf vier Augen steht,
in Dreißig Prozent,
- b) wenn dasselbe auf zwei Augen steht,
in Vierzig Prozent

des zu ermittelnden Reimwerths des Lehns.

Es soll jedoch in den Fällen, wo Unserem Landes-Zustizkollegium nachgewiesen wird, daß ein beim Erscheinen dieses Gesetzes hiernach auf dem Heimfalle stehendes Lehn wieder auf vier oder bezüglich 6 Augen gekommen sei, das lehnsherrliche Obereigenthum unbedingt und für immer erlöschen.

§. 7.

Der Werth des Lehns, welcher der in §. 6 bemerkten, dem Lehnsherrn zu gewährenden Entschädigung zum Grunde zu legen ist, wird in Ermangelung einer gütlichen Uebereinkunft festgesetzt:

- 1) bei Lehnsgütern, welche im Laufe der letzten zehn Jahre durch Kauf die Besitzer gewechselt haben, oder in demselben Zeitraum legal taxirt worden sind,
durch die kontraktmäßig stipulirte Kaufsumme oder das ermittelte Taxationsquantum;
- 2) bei Lehnen an liegenden Gütern und an Gerechtigkeiten mit oder ohne Verbindung mit Immobilien, wofür kein Werthmaßstab, wie in den zu 1 gedachten Fällen, vorliegt,
mittels einer unter Leitung des Lehnhofes durch drei Sachverständige zu bewerkstellenden Abschätzung, von welchen den einen Unsere Kammer, den andern der Lehninhaber, den dritten als Obmann der Lehnhof zu ernennen hat;
- 3) bei Geldlehen,
durch die Summe des betreffenden Kapitals.

Muß eine Taxation nach der unter 2 erteilten Vorschrift erfolgen, so werden die abzuschätzenden Gegenstände als beseuerte Allodien betrachtet. Hierbei sind, was die Mitergüter anlangt, die durch Ablösungen vom Lehn bereits getrennten Gerechtigsame an Landemalen, Föhren, Tristen und Natural, wie Geldzinsen nicht zu berücksichtigen, sondern es werden die Ablösungssummen, welche nicht bereits in's Lehn verwendet oder allodificirt worden sind, der Taxe hinzu gerechnet, welche für den verbliebenen Ruhestand des Lehns ohne jenes frühere Zubehör ausgeworfen ist.